

Beschluß

In dem Beschlußanfechtungsverfahren

der Mitglieder H u. a., zu laden über den Landesvorstand T,

-Antragsteller-

g e g e n

den Landesverband T,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch seinen Sprecher M aus E,

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht - BSchG - am 16. Juli 1996 durch seinen Vorsitzenden, Johann Müller-Gazurek beschlossen:

Zur Entscheidung über das Parteiordnungsverfahren wird das
Landesschiedsgericht B bestimmt.

Gründe

I.

Die Antragsteller fechten einen Beschluß der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 29./30. März 1996 an.

Laut der Auskunft des Antragstellers vom 9. Juli 1996 jedoch verfügt der Landesverband T entgegen Gesetz und Satzung nicht über ein Landesschiedsgericht - LSchG -.

II.

Da sowohl das Parteiengesetz - ParteiG - eine Zweistufigkeit des Parteiordnungsverfahrens vorschreibt - § 10 Abs. 5 ParteiG - als auch die Bundessatzung - BS - keine erstinstanzliche Zuständigkeit des BSchG in Anfechtungsverfahren auf Landesebene kennt - § 16 Abs. 4 BS - muß zwingend ein LSchG tätig werden.

Für derartige Fälle bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 BS, daß das LSchG bestimmt.

Es war daher von dieser Vorschrift Gebrauch zu machen.